



Prüfer: Dr. Hofmeister und RAIN Reinhard

1. Teil: Hofmeister: UWG

Folgender Fall: U hat ein Gebrauchsmuster und verkauft Produkte mit der Aufschrift „patentgeschützt“. Konkurrent K stört sich daran und mahnt U mit einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ab.

H: Was ist eine Abmahnung?

A: Angebot auf Abschluss eines Vertragsstrafevertrags nach § 339 BGB

H: Was brauche ich für eine strafbewehrte Unterlassungserklärung?

A: Unterlassungsanspruch

H: Woraus?

A: § 8 I UWG

H: Tatbestandsvoraussetzungen?

A: Aktivlegitimation

H: Was kommt in Frage?

§ 8 III Nr. 1 UWG, Mitbewerber

H: Was ist der Mitbewerber?

A: § 2 I 4 UWG

H: Definition konkretes Wettbewerbsverhältnis?

A: Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis ist anzunehmen, wenn zwischen den Vorteilen, die die eine Partei durch eine Maßnahme für ihr Unternehmen oder das eines Dritten zu erreichen sucht, und den Nachteilen, die die andere Partei dadurch erleidet, dass der eigene Wettbewerb gefördert und der fremde Wettbewerb beeinträchtigt werden kann und die von den Parteien angebotenen Waren oder Dienstleistungen einen wettbewerbslichen Bezug zueinander aufweisen. (wussten wir nicht so detailliert).

H: Was braucht es noch für Unterlassungsanspruch?

A: Passivlegitimation

H: Wie wird geprüft?

A: Wer vornimmt.

H: Weiter in der Prüfung

A: Unzulässige geschäftliche Handlung

H: Definition geschäftliche Handlung?

A: § 2 I Nr. 2 UWG, hier Förderung des Absatzes

Unzulässig nach § 3 I UWG i.V.m § 5 II Nr. 3 UWG

H: Definition Verbraucher?

A: normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher

H: ergibt sich aus welcher Norm?

A: § 3 IV UWG

Herr Hofmeister wollte dann noch das beim Verbraucher hervorgerufene Verständnis, die Wirklichkeit und die Differenz zwischen dem Verständnis des Verbrauchers und der Wirklichkeit hören. Ferner, ob die Differenz die geeignet ist, die geschäftliche Entscheidung zu veranlassen.

H: Letztes Tatbestandsmerkmal?

Wiederholungsgefahr, war hier gegeben, wegen einmaligem Verstoß

H: Welches Gericht ist zuständig für eine Klage?

A: § 14 I UWG => Landgericht

2. Teil: Reinhard BGB

Folgender Fall: V verkauft einen Gebrauchtwagen an den Verbraucher K. In den AGBs steht: „Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche und Schadensersatz beginnt mit der Erstzulassung des Wagens. In jedem Fall hat der Käufer aber Ansprüche bis 1 Jahr nach Ablieferung des Wagens.“

Der Wagen wurde am 7.5.2015 zugelassen und am 14.1.2016 an K übergeben. Am 5.1.2018 moniert K einen Mangel, der unbestritten vorliegt. Als V nicht reagiert, fragt K am 13.1.2018, welche Ansprüche er geltend machen kann.

R: Welche Ansprüche hat K?

A: Zuerst prüfen, ob ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist. Wurde hier bejaht.

§ 439 BGB Anspruch auf Nacherfüllung

Mangel nach § 434 BGB wurde bejaht.

Frau Reinhard wollte dann die Verjährung diskutiert haben.

Gesetzliche Verjährungsfrist aus § 438 I Nr. 3 BGB ab Ablieferung

R: Was ist die Ablieferung?

A: Gefahrenübergang nach § 446 BGB

R: Wann verjähren die Ansprüche und aus welcher Norm?

A: § 188 BGB, verjähren gesetzlich am 14.1.2018

R: was ist mit den AGBs?

A: Verbrauchsgüterkauf nach § 474 BGB; Verjährungsfristen aus § 476 II BGB

R: Ist die Verkürzung der Verjährungsfrist grundsätzlich zulässig?

A: ja, wegen Gebrauchtwagen

R: Aber?

A: Die Verkürzung der Verjährungsfrist steht in den AGBs, somit kein Teil des Vertrags, somit Verkürzung nicht zulässig und die gesetzliche Regelung gilt. => Mängelansprüche sind nicht verjährt.

⇒ Anspruch auf Nacherfüllung besteht

R: Definition Verbraucher?

A: § 13 BGB

R: Weitere Ansprüche des K?

A: Rücktritt und Schadensersatz?

R: Was ist mit der Verjährung des Rücktritts?

Hier sind wir ein bisschen geschwommen. R wollte darauf hinaus, dass nur Ansprüche verjähren. Für den Rücktritt gilt nach § 218 BGB, dass K zurücktreten kann, wenn der Nacherfüllungsanspruch noch besteht. Im Ergebnis verweigert V die Nacherfüllung und K kann ohne Fristsetzung zurücktreten.

R: Wie schaut es mit Schadensersatzansprüchen aus?

Jetzt wurde es wild. R wollte darauf hinaus, dass die Einschränkungen der Schadensersatzansprüche beim Verbrauchsgüterkauf nach § 476 III BGB nicht wie die anderen Einschränkungen aus dem Verbrauchsgüterrecht unwirksam sind. Für die Einschränkung von Schadensersatzansprüchen sind die AGBs nach §§ 307 bis 309 BGB relevant.

R: Also AGBs prüfen. Wie gehen wir vor?

A: Von hinten nach vorne. R wollte den Haftungsausschluss bei grobem Verschulden nach § 309 Nr. 7b BGB hören. Das haben wir nicht hinbekommen.

R: Letzte Frage. Die AGBs sind also nicht Teil des Vertrages. Was passiert mit dem Vertrag?

A: Nach § 306 BGB ohne AGBs gültig.

Der letzte Teil von Frau Reinhard war etwas zäh. Wir haben aber alle bestanden.